

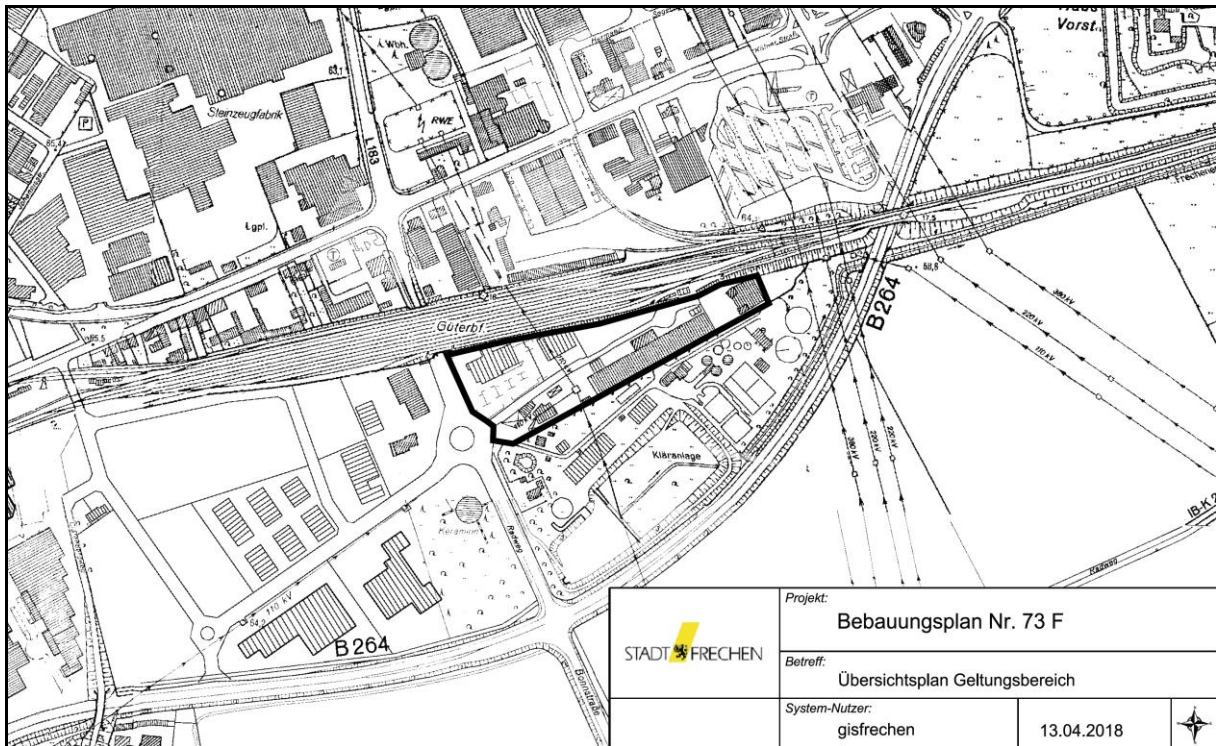
Bekanntmachung der Stadt Frechen

Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“ – Erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 73 F nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit gültigen Fassungen erneut beschlossen. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt er rückwirkend zum 06.08.2018 in Kraft.

Inhalt der Überarbeitung des bisherigen Bebauungsplanes ist die Änderung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortimenten.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Umrandungslinie aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://stadt-frechen.de/infrastruktur/bebauungsplaene.php> unter dem Menüpunkt „Gewerbegebiete“) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der erneute Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 73F als Satzung vom 15.12.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 73F rückwirkend zum 06.08.2018 in Kraft.

Frechen, 07.01.2021

Susanne Stupp
Bürgermeisterin